

# Wichtige Hinweise

zur Abrechnung von Sprachkursen für Geflüchtete nach 2.8 VwV\*

- Der Ausbildungsbetrieb muss den Sprachkurs selbst in Auftrag geben und bezahlen.
- Der Sprachkurs muss während des ersten Ausbildungsjahres begonnen werden.
- Sprachkurse vor Ausbildungsbeginn können nicht anerkannt werden.
- Der durchgeführte Sprachkurs darf nicht bereits mit öffentlichen Mitteln gefördert worden sein. Es ist eine Bestätigung des Veranstalters darüber vorzulegen (siehe Anlage).
- Anerkannte Sprachanbieter bei Unterricht im Klassenverband sind Anbieter mit einer der folgenden, aktuellen Zertifizierungen:
  - AZAV, insbesondere DIN EN ISO 9001:2015 oder DIN ISO 29990:2010,
  - EFQM,
  - EAQUALS,
  - bzw. durch Vorlage des Bescheides/Zertifikats des Bundesamts als "Zugelassener Träger zur Durchführung von berufsbezogener Deutschsprachförderung" gem. § 21 DeuFöV
- Zertifizierung des Dozenten bei individuellem Sprachunterricht:
  - Nachweis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium und Sprachniveau C1,
  - der Zusatzqualifikation DaF (Deutsch als Fremdsprache) oder DaZ (Deutsch als Zweitsprache) gem. § 15 Abs. 1 IntV und
  - der Lehrberechtigung für die Erwachsenenbildung.
- Die Zertifizierung & die aktuelle Gültigkeit sind nachzuweisen. Für berufsbezogene Sprachkurse ist darüber hinaus die Zulassung des BAMF (Zulassungsbescheid/Zertifikat) vorzulegen.
- Die Abrechnung im Klassenverband erfolgt nach Unterrichtseinheit (UE), im Einzelunterricht als Vollzeitstunde a 60 min. Die Anzahl der täglich durchgeführten Unterrichtseinheiten bzw. Vollzeitstunden sind auf der Anwesenheitsbestätigung vom Veranstalter anzugeben (siehe Anlage). Der Stundensatz pro UE des Sprachanbieters bzw. Vollzeitstunde muss aus der Abrechnung erkennbar oder ermittelbar sein.
- Fördersätze der Sprachkurse im Klassenverband: 6,00 € je Unterrichtseinheit (UE a 45 min; 90 min entsprechen 2 UE)
- Fördersätze der Sprachkurse im Einzelunterricht: 25,00 € je Vollzeitstunde a 60 min
- Eventuelle Prüfungszeiten bei Abschluss eines Sprachkurses werden nicht gefördert.

\* Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Berufsausbildung im Land Berlin vom 15.08.2017 (ABl. Nr. 36 vom 25.08.2017, S. 4034-4040)

# Anwesenheitsliste Sprachkurs

Monat: \_\_\_\_\_/2018

gemäß vertraglicher Vereinbarung vom \_\_\_\_\_

Der Sprachkurs wird als ( ) Gruppenkurs / ( ) Einzelunterricht durchgeführt.

Ausbildungsbetrieb: \_\_\_\_\_

Sprachanbieter: \_\_\_\_\_

Name (Azubi)	Vorname	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31

Eine Unterrichtseinheit a 45 min (Gruppenkurs) bzw. Vollzeitstunde a 60 min (Einzelunterricht); der entsprechende Unterrichtstag ist mit der Anzahl der durchgeführten Unterrichtseinheiten/Vollzeitstunden zu kennzeichnen.

Es wird hiermit bestätigt, dass dieser Sprachkurs nicht bereits mit öffentlichen Mitteln gefördert wurde.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift & Stempel Sprachanbieter

Diese Bescheinigung dient zur **Abrechnung eines Sprachkurses für Geflüchtete nach 2.8 VwV\*** im Rahmen des Programms zur Förderung der Berufsausbildung im Land Berlin (FBB) **und wird nur in Verbindung mit einem in der Anlage beigefügten Vertrag & Zertifizierungsnachweis/en des Sprachanbieters anerkannt.**

**Kontakt:** Handwerkskammer Berlin | Förderung der Berufsausbildung im Land Berlin (FBB)  
Blücherstr. 68 | 10961 Berlin Tel.: +49 30 25903 - 381 | Fax: +49 30 25903 - 380  
[www.hwk-berlin.de/fbb](http://www.hwk-berlin.de/fbb)

\* Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Berufsausbildung im Land Berlin vom 15.08.2017 (ABl. Nr. 36 vom 25.08.2017, S. 4034-4040)